

Ausschreibung Waffensachkundelehrgang §7 WaffG i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV Gau Maintal

- Termin:** 21.08.2021 von 8:00 bis ca. 18:00 Uhr
22.08.2021 von 8:00 bis ca. 17:00 Uhr
- Lehrgangsdauer:** 25 Unterrichtseinheiten (UE = ¾ Std.)
- Lehrgangsort:** Schützenhaus Eschau
Wildensteiner Str.
63863 Eschau
- Teilnehmer:** max.20 Personen, min.12
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, die Plätze werden nach Anmeldungseingang vergeben.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühr beträgt 95,00 Euro + 10,00 Euro Corona Umlagen.

Waffensachkundeprüfung §7 WaffG nach den Richtlinien des Deutschen Schützen Bundes

Lehrgangsinhalte:

- **Waffen- und munitionstechnische Begriffe**
- **Waffenrechtliche Begriffe**
- **Lang- und Kurzwaffen**
- **Munition und Ballistik**
- **Kennzeichnung, Handhabung und Umgang,**
- **Transport und Mitführen von Schusswaffen und Munition**
- **Schießen und Schießstätten**
- **Waffenkundliche Begriffe**
- **Schießstandaufsicht**
- **Aufbewahren von Schusswaffen und Munition**
- **Pflichten des Waffen- und Munitionsbesitzers**
- **Notwehr und Notstand**

Mit zu bringen sind: Personalausweis, Schreibzeug, Block, Gehörschutz.
Schützenausweis (so weit vorhanden)
Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen nach (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV) falls vorhanden.
FFP 2-Schutzmasken. Falls vorhanden Impf- oder Genesen Bescheinigungen für Corona.

**Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.
Prüfungsdauer Theorie: 120 Minuten
Prüfungsdauer Praktisch: Nach Bedarf.**

**Die Theoretische Prüfung umfasst 100 Fragen aus dem Gebieten der
Waffenrechtlichen Grundlagen, Beschussrechtliche Grundlagen, Notwehr und
Notstand, Waffentechnischen Grundlagen, Handhabung von Schusswaffen,
Sportordnung.**

**Die Praktische Prüfung umfasst die sichere Handhabung von Schusswaffen
einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen.**

Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen

**Der Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen (§1 Abs. 1 Nr. 3 AwaffV)
gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z.B.
durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder durch eine abgezeichnete
Schießkladde) belegen kann, dass er auf Grund seines schießsportlichen
Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.**

***Liegt kein Nachweis vor werden die ausreichenden Fertigkeiten im Schießen
Bestandteil der Prüfung.***

Wichtig:

**Der Lehrgang erfolgt nach den gültigen Regeln des Hygienekonzepts für
Lehrgänge mit Präsenz des BSSB.**

**Vor Ort erfolgt bei jedem Teilnehmer täglich vor Einlass als erstes ein
„Selbsttest“ dieser ist verpflichtet egal ob Geimpft oder Genesen und ist eine
Forderung des „Hausherrn“ und dient unserer aller Sicherheit (Test werden
vom Lehrgangsleiter gestellt.).**

Für Getränke wird gesorgt.

Eine Abgabe von Essen verfolgt nicht. (Jeder ist Selbstversorger)

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Anmeldung telefonisch oder per Email bis spätestens 16.08.2021 bei:

Ralf Steiniger Tel. 0160- 82 38 744

Ralf.Steiniger@t-online.de

Der Lehrgang wurde beim BSSB und beim LA Miltenberg angemeldet.

Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen
(§1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV)

für die Waffensachkundeprüfung
(§7 WaffG i. V. §3 Abs. 1 Nr.2c AWaffV)

Hiermit wird bestätigt das Herr / Frau _____.

Mitglied beim Verein _____.

Seit (Datum des Eintritts in den Verein)_____.

durch sein schießsportliches Training bereits über die erforderlichen Fertigkeiten im Schießen verfügt.

Unterschrift Schützenmeister / Vorstand.

Datum

aus Richtlinien des Deutschen Schützenbundes für den Nachweis der Sachkunde

Der Nachweis ausreichender Fähigkeiten im Schießen (§1 Abs.1 Nr.3 AwaffV) gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z. B. durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder eine abgezeichnete Schießkladde) belegen kann, das er auf Grund seines schießsportlichen Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.

Liegt kein entsprechender Nachweis vor, hat der Bewerber mindestens 5 Schuss auf eine Scheibe abzugeben, wobei es ihm freisteht, ob er dies mit einer Kurz- oder Langwaffe ausführen will. Alle 5 Schuss sollen die Scheibe treffen. Gelingt dies nicht, ist dem Bewerber von der Prüfungskommission aufzugeben, seine Schießfertigkeiten binnen einer zu bestimmenden Frist zu verbessern und hierüber eine Bescheinigung seines Vereins vorzulegen.

Die Prüfungskommission kann sodann die Prüfung für bestanden erklären oder eine erneute Prüfung der Fertigkeiten im Schießen anordnen.